

Muster-Ausbildungsvereinbarung KPJ

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.
Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

abgeschlossen zwischen Herrn/Frau Dr.,
Arzt für Allgemeinmedizin
Ordinationsadresse:
als Ausbilder und Frau/Herrn
als Auszubildenden.

§ 1

Der Auszubildende, geboren am in
wohnhaf in
Staatsbürgerschaft, Familienstand,
wird mit
für die Dauer von Wochen zur Absolvierung eines Praktikums im Rahmen des
klinisch-praktischen Jahres (KPJ) in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen, dieses endet
somit am TT.MM.JJJJ durch Zeitablauf.

§ 2

Unbeschadet der Befristung gemäß § 1 kann das Ausbildungsverhältnis bei Vorliegen
wichtiger Gründe von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden.

§ 3

(1) Der Auszubildende wird als Studierender der Humanmedizin im Rahmen des „klinisch-
praktischen Jahres“ gemäß § 35a Universitätsgesetz aufgenommen und übernimmt
insbesondere folgende Aufgaben:

- Praktische Vertiefung der im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse
und Fertigkeiten

- Mitarbeit im Praxisalltag eines niedergelassenen Arztes.

§ 4

- (1)** Als Ausbildungsort gilt der jeweilige Ordinationssitz des Ausbildners.
- (2)** Der Auszubildende erklärt ausdrücklich, mit einer allfälligen Veränderung des Ausbildungsortes innerhalb des Gemeindegebietes einverstanden zu sein.

§ 5

Der Auszubildende hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und ist insbesondere verpflichtet,

- (a) die ärztliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 Abs 1 ÄrzteG sowie die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz einzuhalten und insbesondere über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Umstände, insbesondere über den Gesundheitszustand von Patienten strengstes Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses;
- (b) die festgesetzte Arbeitszeit (§ 8) einzuhalten;
- (c) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- (d) die in einer Arztordination gebotene besondere Sauberkeit in den Ordinationsräumen zu beachten;
- (e) alle wichtigen Vorkommnisse dem Ausbildner zu melden.

§ 6

- (1)** Der Ausbildner verpflichtet sich, dem Auszubildenden eine Entschädigung von € 650,00 brutto je 4-wöchigem Praktikum zu bezahlen.
- (2)** Die Zahlung erfolgt jeweils am Ende des vier- bzw. achtwöchigen Zeitraums des Praktikums im Rahmen des „klinisch-praktischen Jahres“ im Nachhinein. Der Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte Entgelt auf ein von ihm namhaft zu machendes Konto eines inländischen Kreditinstituts überwiesen wird.

§ 7

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Ordination (exklusive Selbststudienzeit gemäß § 8) beträgt 30 Stunden.

(2) Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage (Montag bis einschl. Freitag/Samstag) erfolgt unter Berücksichtigung der Ordinationszeiten nach den Erfordernissen der Ordination des Ausbildners. Daher ergibt sich folgende Aufteilung:

Montag: von Uhr bis Uhr

Dienstag: von Uhr bis Uhr

Mittwoch: von Uhr bis Uhr

Donnerstag: von Uhr bis Uhr

Freitag: von Uhr bis Uhr

Samstag: von Uhr bis Uhr

Der Ausbildner behält sich vor, den Auszubildenden zur Mitarbeit bei Hausbesuchen (Visiten) und beim Bereitschaftsdienst (im Rahmen des HÄND) heranzuziehen.

(3) Der Ausbildner behält sich eine jederzeitige Änderung der Dienstzeiteinteilung aus betrieblichen Gründen vor.

§ 8

Das gesamte Ausbildungsausmaß für den Auszubildenden beträgt in der Regel 35 Stunden pro Woche (gleichmäßig verteilt auf die einzelnen Arbeitstage). Im Gesamtstundenausmaß inkludiert sind durchschnittlich 5 Stunden Selbststudienzeit. Die Anwesenheitszeit in der Ordination soll ausreichend Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Patientenvorstellungen beinhalten. Überstunden sind durch Freizeit 1:1 abzugelten. Gesetzliche Feiertage sowie der 24.12. und der 31.12. sind keine verpflichtenden Anwesenheitstage. Fehlzeiten sind nur im Ausmaß von maximal 5 Tagen pro 8-wöchigem Ausbildungsblock bzw. von maximal 2 Tagen pro 4-wöchigem Ausbildungsblock zulässig. Etwaige darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen. Bei geplanten Fehlzeiten ist das Einvernehmen mit dem Ausbildner herzustellen.

§ 9

Dienstverhinderungen in Folge Krankheit oder Unglücksfall hat der Auszubildende dem Ausbildner ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung zu melden. Bei Dienstverhinderungen, die über 3 Kalendertage andauern, hat der

Auszubildende dem Ausbildner, sofern er nicht bei dem Ausbildner selbst in Behandlung steht, auf dessen Verlangen eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse (eines Kassenarztes), oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

§ 10

Es wird vereinbart, dass offene Ansprüche aus dem gegenständlichen Ausbildungsverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit bei dem Ausbildner schriftlich geltend gemacht werden müssen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleiben die generell maßgeblichen Verjährungs- bzw. Verfallfristen gewahrt.

§ 11

(Anm: § 12 ist nur relevant, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als einen Monat dauert!)

Als Betriebliche Vorsorgekasse im Sinne des Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) gilt die

.....
(Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse)

als vereinbart.

§ 12

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Datum:

Der Ausbildner

Der Auszubildende

.....

.....